



Autor

Mag. Philipp H. Bohrn

Durchwahl

4818

Datum

23.9.08

WAG 2007: Die Wertpapierfirma

I. Einleitung und Tätigkeitsumfang

Um eine Wertpapierfirma (WPF) nach § 3 WAG 2007 oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) nach § 4 WAG 2007 zu gründen, ist eine Konzession bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) erforderlich. Informationen über die FMA befinden sich unter www.fma.gv.at. Die Konzessionsvoraussetzungen der Wertpapierfirma unterscheiden sich von denen der Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Hier werden die Voraussetzungen der WPF beschrieben.

Folgende vier Tätigkeiten benötigen eine Konzession¹ der FMA²:

1. Die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (Anlageberatung).³
2. Die Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält (Portfolioverwaltung).⁴
3. Die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeit ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (Vermittlung).
4. Der Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF).

¹ Ausgenommen von der Konzessionspflicht sind nur Finanzdienstleistungsassistenten im Umfang des § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 und vertraglich gebundene Vermittler nach § 1 Z 20 WAG 2007. Kreditinstitute benötigen nach § 4 BWG keine zusätzliche Konzession.

² § 3 Abs 2 Z 1-4 WAG 2007.

³ Vgl § 1 Z 2 6 lit e WAG 2007

⁴ Vgl § 1 Z 2 lit. d WAG 2007.

WPF sind auch zur Wertpapier- und Finanzanalyse und sonstigen allgemeinen Empfehlungen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten berechtigt.⁵ Die Finanzinstrumente umfassen übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds, Warenderivate und andere Instrumente.⁶ Unter übertragbare Wertpapiere fallen insbesondere Aktien, Schuldverschreibungen, Zertifikate, Anleihen, und sonstige Wertpapiere.⁷ Als Fonds werden Anteile an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, verstanden.⁸

Keine Finanzinstrumente sind Unternehmensbeteiligungen, die in Österreich häufig unter dem Namen „Geschlossene Fonds“ vertrieben werden, oder Beteiligungen nach dem Kapitalmarktgesezt. Wertpapierfirmen dürfen daher im Zusammenhang mit Beteiligungen keine Dienstleistungen erbringen, es sei denn, eine Gewerbeberechtigung als Gewerblicher Vermögensberater liegt vor.⁹

II. Die Konzessionsvoraussetzungen für Wertpapierfirmen

Um eine Konzession zum Betrieb einer WPF zu erlangen, ist eine Reihe von Voraussetzungen notwendig.¹⁰ Die Wertpapierfirma muss in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft geführt sein.¹¹ Der Sitz und die Hauptverwaltung müssen in Österreich liegen.¹² Die Geschäftsleiter haben aufgrund ihrer Vorbildung fachlich geeignet zu sein und die für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen mitzubringen.¹³

Das WAG 2007 verweist bei folgenden Voraussetzungen auf das BWG.¹⁴

Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag darf keine Bestimmung enthalten, die die Sicherheit der Wertpapierfirma, der Wertpapierfirma anvertrauten Vermögenswerte oder die ordnungsgemäße Durchführung der Wertpapierdienstleistungen nicht gewährleistet.¹⁵

Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an einer Wertpapierfirma halten, müssen die Ansprüche einer soliden und umsichtigen Führung der Wertpapierfirma genügen. Es dürfen keine

⁵ § 3 Abs 3 WAG 2007.

⁶ Vgl § 1 Z 6 WAG 2007.

⁷ § 1 Z 4 WAG 2007 zum Umfang der übertragbaren Wertpapiere siehe auch *Bohrn* Newsletter Jänner 2007 zum Finanzdienstleistungsassistent S 2 unter www.wko.at/finanzdienstleister.

⁸ § 1 Z 6 lit c WAG 2007.

⁹ Vgl *Neumayer/Samhaber/Bohrn/Margetich/Leustek* Praxishandbuch WAG 2007 und MiFID Teil 1 S 58.

¹⁰ Eine Checkliste der Konzessionsvoraussetzungen findet sich ebenfalls in *Winternitz/Aigner* Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 Seite 183.

¹¹ § 3 Abs 1 WAG 2007.

¹² § 3 Abs 5 Z 6 WAG 2007 iVm § 5 Abs 1 Z 14 BWG. Dies ist meiner Meinung nach weniger eine Voraussetzung dar als es eine Abgrenzung zur Niederlassungsfreiheit.

¹³ § 3 Abs 5 Z 3 iVm § 10 WAG 2007.

¹⁴ Der § 3 Abs 5 Z 6 WAG 2007 verweist auf die Z 2 bis 4, 6, 7 und 9 bis 14 des § 5 Abs 1 BWG. Hier verweise ich nur mehr auf das BWG.

¹⁵ § 5 Abs 1 Z 2 BWG.

Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit dieser Personen ergibt.¹⁶

Die FMA darf nicht durch enge Verbindungen der Wertpapierfirma mit anderen natürlichen oder juristischen Personen an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsicht gehindert werden.¹⁷

Bei keinem der Geschäftsleiter darf ein Ausschließungsgrund im Sinn des § 13 Abs 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. Diese Ausschlussgründe umfassen verschiedene strafgerichtliche Verurteilungen. Darunter befinden sich unter anderem Betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers, Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen sowie einige Finanzstrafvergehen.¹⁸

Über das Vermögen keiner der Geschäftsleiter bzw. keines anderes Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einem der Geschäftsleiter maßgeblichen Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet. Dies gilt nur dann nicht wenn es im Rahmen des Konkursverfahrens zum Abschluss eines Zwangsausgleichs gekommen ist, der erfüllt wurde.¹⁹

Gegen keinen Geschäftsleiter darf eine gerichtliche Voruntersuchung wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung eingeleitet worden sein, bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Strafverfahren beendet.²⁰

Gegen einen Geschäftsleiter, der nicht österreichischer Staatsbürger ist, dürfen in dem Staat, dessen Staatsbürgerschaft er hat keine Ausschließungsgründe als Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma im Sinn der einschlägigen Bestimmungen des WAG 2007 vorliegen.²¹

Mindestens ein Geschäftsleiter muss den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich haben.²²

Mindestens ein Geschäftsleiter muss die deutsche Sprache beherrschen.²³

Die Wertpapierfirma muss mindestens über zwei Geschäftsleiter verfügen. Die Einzelvertretungsvollmacht, eine Einzelprokura oder eine Einzelhandlungsvollmacht muss für den gesamten Geschäftsbetrieb ausgeschlossen sein.²⁴

¹⁶ § 5 Abs 1 Z 3 BWG zusätzlich zu dieser Bestimmung sind im § 11 WAG 2007 umfassende Anzeigepflichten definiert.

¹⁷ § 5 Abs 1 Z 4 BWG.

¹⁸ Die Delikte entsprechen denn §§ 156 bis 159 StGB. Aus dem Finanzstrafgesetz sind die §§ 37 Abs 1 lit a und 46 Abs 1 lit a relevant. Zusätzlich führen in den § 13 Abs 3, 5 und 6 bestimmte Konkursausgänge zum Konzessionshindernis.

¹⁹ § 5 Abs 1 Z 6 BWG.

²⁰ § 5 Abs 1 Z 7 BWG.

²¹ § 5 Abs 1 Z 9 BWG.

²² § 5 Abs 1 Z 10 BWG.

²³ § 5 Abs 1 Z 11 BWG.

²⁴ § 5 Abs 1 Z 12 BWG.

Kein Geschäftsleiter darf einen anderen Hauptberuf außerhalb des Bankwesens oder außerhalb von Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen ausüben.²⁵

III. Anfangskapital/Eigenmittel

Das WAG 2007 kennt drei Stufen für das Anfangskapital/Eigenmittel.²⁶ Dieses muss den Geschäftsführern in voller Höhe und ohne Belastung zur Verfügung stehen. Das Geld muss daher in der Höhe der Mindestbeträge voll einbezahlt sein:²⁷

Euro 50.000 für die Anlageberatung und die Vermittlung.

Euro 125.000 für die Portfolioverwaltung.

Euro 730.000 für den Betrieb eines MTF.

Zusätzlich müssen die Eigenkapitalvoraussetzungen des § 9 Abs 1 WAG 2007 eingehalten werden.

Das Eigenkapital muss daher zumindest 25 % der fixen Gemeinkosten des letzten

Jahresabschlusses betragen und wenn eine Wertpapierfirma im Jahresdurchschnitt mehr als 100 vertraglich gebundene Vermittler hat, müssen die Eigenkapitalmittel im Ausmaß des BWG V.

Abschnitt 3. Unterabschnitt erfüllt werden.²⁸ Die Gemeinkosten beinhalten die vom Beschäftigungsgrad unabhängigen, nicht einzelnen Kostenträgern (Produkten) zuordenbaren Betriebsaufwendungen. Bei WPF, die ihre Geschäftstätigkeit seit weniger als einem Jahr ausüben, sind die im Unternehmensplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten heranzuziehen.²⁹ Das Eigenkapital besteht aus dem eingezahlten Kapital (Stamm- oder Grundkapital) und den offenen Rücklagen.³⁰

IV. Die Anlegerentschädigungseinrichtung für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (AeW)

Bis 30. April 2008 müssen fast alle Wertpapierfirmen der Anlegerentschädigungseinrichtung für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (AeW) angehören. Ausgenommen sind nur WPF, die nur die Konzession zur Anlageberatung und/oder den Betrieb einer multilateralen Handelsplattform haben.³¹

²⁵ § 5 Abs 1 Z 13 BWG.

²⁶ Europarechtlich sollte hier nach Art 3 (1) b iii iVm Art 7 der RL 2006/49/EG vom 14. Juni 2006 für Anlageberatung und Vermittlung eine alternative Haftpflichtversicherung möglich sein. Vgl dazu die Stellungnahme des Fachverbands der Finanzdienstleister zum WAG 2007 vom 19.4.2007 abrufbar unter www.wko.at/finanzdienstleister.

²⁷ § 3 Abs 6 WAG 2007; Das Anfangskapital muss nach § 9 Abs 2 letzter Satz dauerhaft als Mindestkapital gehalten werden.

²⁸ § 9 Abs 5 Z 2 WAG 2007. Nach einer informellen Auskunft der FMA werden hier nur die vertraglich gebundenen Vermittler gezählt. Unbeachtet bleiben die Finanzdienstleistungsassistenten und Mitarbeiter.

²⁹ § 9 Abs 2 WAG 2007; Zusätzlich interessant ist der letzte Satz der normiert, dass das Anfangskapital als Mindestkapital gehalten werden muss und die Berufshaftpflichtversicherung der WPDLU aufrecht erhalten werden muss.

³⁰ § 9 Abs 3 WAG 2007; Zu den Eigenkapitalbestimmungen siehe auch *Neumayer/Samhaber/Bohrn/Margetich/Leustek* Praxishandbuch WAG 2007 und MiFID Teil 1 S 71 ff.

³¹ § 75 Abs 1 WAG 2007; Das Wertpapierfirmen die nur nach § 3 Abs 2 Z 1 und/ oder 4 WAG 2007 tätig werden, der AeW nicht beitreten müssen ergibt sich aus dem Verweis.

Alle Wertpapierfirmen müssen einer Anlegerentschädigung angehören, sobald diese grenzüberschreitend tätig sind.³² Dies gilt auch für Wertpapierfirmen die nur die Konzession zur Anlageberatung haben. Aufgrund der unmittelbaren Wirkung der europäischen Richtlinie gibt es dafür nur eine Übergangsfrist bis 30.11.2007. Zu diesem Thema hat die FMA am 31.10.2007 ein Schreiben an alle betroffenen Unternehmer gesandt.

Für Unternehmen, die nicht im Ausland tätig sind, gibt es eine Übergangsfrist bis 30.4.2008. Unternehmen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht Mitglied der AeW sind, verlieren ihre Konzession ex lege nach § 103 Z 8 WAG 2007.

Bestehende Wertpapierfirmen sollten so bald wie möglich einen Antrag auf Mitgliedschaft zur AeW stellen. Es ist möglich, diesen Antrag mit einem Stichdatum zu stellen. Damit kann erreicht werden, dass die Unternehmen nicht früher als notwendig Mitglied der AeW werden.

Mitglieder der AeW haften bei einem Schadensfall mit einem Zehntel ihrer Eigenkapitalmittel pro Jahr für alle Fälle.³³ Wenn die Entschädigungssumme in einem Jahr nicht ausreicht, kann diese Forderung nicht ins nächste Jahr mitgenommen werden.³⁴ Im Gesellschaftsvertrag der AeW ist klargestellt, dass neu eintretende Mitglieder nicht für Schäden haften, die vor dem Eintritt passiert sind. Da es in diesem Bereich noch keine Judikatur gibt, kann nicht vorhergesagt werden, wie einige Rechtsvorschriften von den Höchstgerichten interpretiert werden.

V. Multilaterale Handelsplattform (MTF)

Ein MTF ist ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nicht-diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäß den Bestimmungen des Titels II der Richtlinie 2004/39/EG führt, das jedoch kein geregelter Markt ist.³⁵ Nicht diskretionär bedeutet, dass Angebot und Nachfrage zwischen mehreren Teilnehmern nach bestimmten Regeln zusammengeführt werden. Der Betreiber des MTF kann daher das Zustandekommen der Verträge nicht nach Belieben bestimmen. Ein MTF ist daher ein Marktplatz der ähnlich der geregelten Märkte³⁶ funktioniert.³⁷

Man kann insgesamt vier besondere Regelungsanforderungen von MTF feststellen.³⁸

a.) Notwendig sind allgemeine Geschäftsbedingungen. Diese müssen mindestens die zu

³² Dies ergibt sich aus Artikel 11 der RL 2004/39/EG (MiFID).

³³ Ausführlich mit Beispiel zur Haftung der AeW und ihrer Mitglieder *Isola/Rapani in Brandl/Saria* Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 § 75 Rz 11 ff.

³⁴ Ebd. § 76 Rz 6 und 7.

³⁵ § 1 Z 9 WAG 2007.

³⁶ Über den geregelten Markt wird nach Artikel 47 der RL 2004/39/EG (MiFID) im Amtsblatt der europäischen Union ein Verzeichnis veröffentlicht, die letzte Information hatte die Informationsnummer 2007/C 38/07. In Österreich sind dies der „amtliche Handel“ und der „geregelte Freiverkehr“, bei betrieben von der Wiener Börse AG.

³⁷ *Winternitz/Aigner* Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, S 10.

³⁸ *Sedlak in Brandl/Saria* Wertpapieraufsichtsgesetz Kommentar 2007, § 67 Rn 9 ff.

handelnden Finanzinstrumente beinhalten und Regeln, die zur Handelsteilnahme berechtigen und mindestens §§ 14 und 15 BörseG entsprechen, festlegen.³⁹

b.) Informationen und Vorkehrungen, um die Abrechnungen zu erleichtern.⁴⁰

c.) Eine regelmäßige Überwachung über die Einhaltung der Regeln des MTF.⁴¹

d.) MTF müssen für ihre Nutzer Informationen bereitstellen oder einen derartigen Zugang ermöglichen, um Art der Nutzer und der Finanzinstrumente feststellen zu können.⁴² Ein derartiger Zugang müsste durch die Veröffentlichung im Internet ermöglicht sein.⁴³

Mit der europaweiten Ermöglichung von MTF wird dem in den letzten Jahren immer stärker werdenden Trend zu alternativen Handelsystemen Rechnung getragen. Zusätzlich führt dieser neue Rechtsstandart dazu, einen einheitlichen Wettbewerb zwischen dem geregelten Markt und den alternativen Handelsystemen zu schaffen.

VI. Der europäische Pass

Im WAG 2007 wurde für Wertpapierfirmen das Herkunftslandsprinzip eingeführt. Dadurch ist grundsätzlich⁴⁴ die österreichische Aufsicht für die Wertpapierfirmen in den Vertragsstaaten zuständig. Im Gegenzug sind ebenfalls die ausländischen Aufsichtsbehörden für Wertpapierfirmen, die in Österreich tätig werden, zuständig. Zusätzlich wurde das „Single Passport“ Prinzip weiter entwickelt. Zum Tätigwerden im europäischen Wirtschaftsraum muss festgehalten werden, dass - obwohl diese Rechtsmaterie harmonisiert wurde - Konsumentenschutzbestimmungen und Wohlverhaltensbestimmungen von der österreichischen Rechtslage abweichen können und die Anleger einen Rechtsanspruch auf die Einhaltung dieser Bestimmungen haben. Vor einem Tätigwerden im europäischen Ausland ist es daher ratsam, sich über die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu informieren. Hilfe leisten hier die Handelsdelegierten der Wirtschaftskammer Österreich in den einzelnen Mitgliedsstaaten.

Die Vertragsstaaten sind der Europäische Wirtschaftsraum mit allen EU-Staaten sowie Norwegen, Liechtenstein und Island. Es gibt die Möglichkeit der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit.

Dienstleistungsfreiheit

Die Dienstleistungsfreiheit kann dann in Anspruch genommen werden, wenn die Dienstleistung von Österreich aus erbracht wird. Ob es sich um Dienstleistungsfreiheit handelt oder um eine

³⁹ § 67 Abs 2 Z 1 WAG 2007.

⁴⁰ § 67 Abs 2 Z 2 und 3 WAG 2007.

⁴¹ § 67 Abs 2 Z 4 WAG 2007.

⁴² § 67 Abs 3 WAG 2007.

⁴³ Sedlak in Brandl/Saria Wertpapieraufsichtsgesetz Kommentar 2007, § 67 Rn 14.

⁴⁴ Das Herkunftslandsprinzip wird unter anderem durch § 12 Abs 4 WAG 2007 durchbrochen. Dies entspricht dem Erwägungsgrund 32 der RL 2004/39/EG (MiFID). Die Durchbrechung des Herkunftslandsprinzips ist zweckmäßig, soweit die größere Nähe zur besseren Aufdeckung und Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften führt.

Zweigniederlassung, hängt von der Infrastruktur im Aufnahmemitgliedsstaat zusammen. Je größer die vorhandene Infrastruktur ist, desto eher handelt es sich um eine Zweigniederlassung. In unklaren Fällen sollte dieser Punkt daher im Vorhinein mit der FMA abgeklärt werden. Bei der Dienstleistungsfreiheit müssen die Wertpapierfirmen einen Monat vor dem Tätigwerden folgendes der FMA melden:

- 1) den Mitgliedsstaat, in dem diese Tätigkeit ausgeübt werden soll und
- 2) einen Geschäftsplan aus dem insbesondere die beabsichtigten Wertpapierdienstleistungen und oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen hervorgehen und ob beabsichtigt wird, in diesem Mitgliedsstaat vgV (aus Österreich) heranzuziehen.⁴⁵ Wenn vgV (aus Österreich) herangezogen werden sollen, sind die Namen dieser vgV der FMA bekannt zu geben.⁴⁶

Die FMA muss diese Meldung innerhalb von einem Monat dem Aufnahmemitgliedsstaat zusenden.⁴⁷ Dann darf die Wertpapierfirma tätig werden. Änderungen in dieser Meldung (wie beispielsweise neue österreichische vgV sind) müssen der FMA als Änderungsmeldung, ebenfalls einen Monat vor dem Tätigwerden im europäischen Wirtschaftsraum bekannt gegeben werden.⁴⁸

Niederlassungsfreiheit

Wenn eine österreichische Wertpapierfirma im europäischen Wirtschaftsraum eine Zweigniederlassung eröffnen möchte, muss dies zuvor schriftlich bei der FMA unter Bekanntgabe folgender Daten angezeigt werden:⁴⁹

- a.) Der Vertragsstaat, in dem die Errichtung der Zweigstelle geplant ist.
- b.) Ein Geschäftsplan inklusive Art der angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Organisationsstruktur.
- c.) Die Anschrift im Aufnahmemitgliedsstaat (Vertragsstaat).
- d.) Die Namen der Geschäftsleiter der Zweigstelle.

Aufgrund dieser Information wird die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen überprüft. Die FMA muss dann innerhalb von 3 Monaten mit Bescheid darüber entscheiden, ob sie bereit ist, die Angaben der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedsstaates zu übermitteln.⁵⁰ Bei einem positiven Bescheid übermittelt die FMA daraufhin die Meldung an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedsstaats. Dieser Aufnahmemitgliedsstaat muss die WPF innerhalb von 2 Monaten in ein öffentliches Register eintragen. Für ausländische, in Österreich tätig werdende

⁴⁵ Artikel 31 Abs 2 der RL 2004/39/EG (MiFID).

⁴⁶ Zur Ausnahme der Herkunftslandsaufsicht siehe § 14 WAG 2007 sowie ausländische Pendantbestimmungen.

⁴⁷ Artikel 31 Abs 3 der RL 2004/39/EG (MiFID); Die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedsstaats darf die Namen und sonstigen Angaben, der angegebenen vgV veröffentlichen.

⁴⁸ Artikel 31 Abs 4 der RL 2004/39/EG (MiFID).

⁴⁹ § 13 Abs 1 Z 1 - 4 WAG 2007.

Wertpapierfirmen befindet sich dieses Register auf der Homepage der FMA (www.fma.gv.at).

Zwar ist ein Abwarten der Eintragung nicht notwendig, aber empfehlenswert, um die Kunden im Aufnahmemitgliedsstaat nicht durch eine fehlende Eintragung zu irritieren.⁵¹

VII. Die Erfüllungsgehilfen

WPF können ihre Dienstleistungen über zwei gewerberechtlich unterschiedliche Erfüllungsgehilfen anbieten. Der vertraglich gebundene Vermittler⁵² ist als Exklusivvermittler an eine einzige WPF gebunden. Der Finanzdienstleistungsassistent⁵³ ist ein Mehrfachvermittler, der in der Dienstleistungserbringung auf bestimmte Finanzinstrumente beschränkt ist. Beide treten im Namen und auf Rechnung der WPF auf. Die WPF haftet nach § 1313a ABGB direkt für seine Finanzdienstleistungsassistenten sowie für die vertraglich gebundenen Vermittler.⁵⁴ Um die Rechtssituation festzuhalten und zu klären ist es daher ratsam, einen umfassenden Vertrag, der die Einhaltung der Wohlverhaltensregelns des WAG 2007 mit einschließt, zwischen Haftungsträger und Erfüllungsgehilfen zu schließen.⁵⁵

Genaue Information zu diesen Erfüllungsgehilfen finden Sie unter www.wko.at/finanzdienstleister. Ein Artikel zum Finanzdienstleistungsassistenten ist bereits veröffentlicht. Ein Artikel zum vertraglich gebundenen Vermittler wird im 2.Quartal 2008 veröffentlicht.

VIII. Sonstige allgemeine Bestimmungen

Das Halten von Geld

Eine Wertpapierfirma darf keine Dienstleistung erbringen, die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfasst. Das Unternehmen darf daher zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden sein.⁵⁶ Dies wurde aus der alten Rechtslage vor dem WAG 2007 unverändert übernommen.

Der Übergang der Konzession

Der Übergang der Konzessionen ist bereits erledigt.⁵⁷ Die FMA hat aber den gesetzlichen Auftrag, ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Bestimmungen des 2. Hauptstücks des WAG

⁵⁰ *Pradler/Ortner in Brandl/Saria Wertpapieraufsichtsgesetz Kommentar 2007, § 13 Rn 7.*

⁵¹ *Ebd. § 13 Rn 9 ff.*

⁵² § 1 Z 20 WAG 2007.

⁵³ § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007.

⁵⁴ Für die WPF ist es selbstverständlich möglich diese Schäden im Regressweg vom Finanzdienstleistungsassistent oder vertraglich gebundenen Vermittler zu fordern.

⁵⁵ *Vgl Neumayer/Samhaber/Bohrn/Margetich/Leustek Praxishandbuch WAG 2007 und MiFID Teil 1 S 54 - 55.*

⁵⁶ § 3 Abs 5 Z. 4 WAG 2007.

⁵⁷ Er fand am 1.11.2007 ex lege statt und ist im § 102 Abs 1 WAG 2007 geregelt. Die Überleitung der Konzession war insbesondere deswegen gerechtfertigt, weil die Tätigkeiten unverändert blieben. Ausführlich dazu *Sedlak in Brandl/Saria Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 § 102 Rz 1 ff.*

2007 zu legen. Dies soll großen- und strukturangepasst spätestens anhand der Abschluss- und Prüfungsberichte des Geschäftsjahres 2008 erfolgen.⁵⁸

*Autor: Mag. Philipp H. Bohrn, Referent des Fachverband Finanzdienstleister (WKO),
(Februar 2008)*

Buchtipps:

- Kommentar zum Wertpapieraufsichtsgesetz (Brandl/Saria)
- MiFID (Kalss/Perschl/Wohlschlägl-Aschberger/Experten von PwC)
- Praxishandbuch WAG 2007 und MiFID (Neumayer/Samhaber/Bohrn/Margetich/Leustek)
- Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (Winternitz/Aigner)

⁵⁸ § 102 Abs 1 WAG 2007.